

Sitzung des Gemeinderats am 15.12.2022

Ausscheiden von Herrn Stefan Spang aus dem Gemeinderat

Gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) kann ein Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen.

Herr Stefan Spang hat mit Schreiben vom 31.10.2022 das vorzeitige Ausscheiden aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund nach § 16 Abs. 1 Ziff. 4 GemO beantragt.

Als Begründung bringt Herr Spang vor, dass seine berufliche Beschäftigung einen sehr hohen Anteil an Auswärtstätigkeit mit sich bringe (im laufenden Jahr 29 Arbeitswochen ganz oder teilweise). Dieser Umstand ändere sich auf absehbare Zeit nicht. Dies habe zur Folge, dass er dem Ehrenamt als Gemeinderat und 2. Stellv. Bürgermeister und den damit verbundenen Pflichten nicht mehr gerecht werden könne.

Gemäß § 16 Abs. 2 GemO entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 festgestellt, dass bei Herrn Stefan Spang ein wichtiger Grund nach § 16 Abs. 1 GemO für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt. Herr Spang scheidet somit antragsgemäß aus dem Gemeinderat aus.

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen

Die Breitbandversorgung wurde bis Ende 2021 als Betrieb gewerblicher Art geführt. Der Gemeinderat der Stadt Bopfingen hat am 27.01.2022 die Gründung eines Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen zum 01.01.2022 beschlossen. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe im Stadtgebiet ein Breitbandnetz aufzubauen, zu betreiben und die Nutzung zu verpachten.

Der Gemeinderat hat sich bewusst für die Einrichtung eines Eigenbetriebs aus folgenden Gründen entschieden:

- Die Herausnahme aus dem Haushalt bewirkt, dass auch bei schlechter Finanzlage der Gemeinde wichtige Aufgaben beim Eigenbetrieb trotzdem zum „richtigen“ Zeitpunkt getätigt werden können.
- Es erfolgt eine klare Zuordnung der kreditfinanzierten Investitionen und der anfallenden Kreditzinsen/Tilgungen zum „Produkt Breitbandversorgung“. Der gemeindliche Haushalt wird durch den Eigenbetrieb entlastet, da die Investitionen nicht mehr im Kernhaushalt finanziert werden müssen.
- Flexiblere Bewirtschaftung der Mittel im Wirtschaftsplan.
- Erwirtschaftete Abschreibungen können klar dem Eigenbetrieb zugeordnet werden. Die Abschreibungen „belasten“ nicht den Kernhaushalt.

Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und der Betriebssatzung der Stadt Bopfingen vom 27.01.2022 geführt. Es handelt sich hier um Sondervermögen im Sinne von § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO.

Für den Eigenbetrieb Breitband wurde ein Stammkapital in Höhe von 25.000,-€ bereitgestellt. Beim Eigenbetrieb ist kein Personal angestellt.

1. Erfolgsplan

Im Jahr 2022 werden Pachteinnahmen in Höhe von 15.500 € erwartet. Die Abschreibungen betragen 73.500 €. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 14.100 €. Zinsen sind in Höhe von 6.000 € eingeplant. Es wird mit einem Jahresverlust in Höhe von 68.100 € gerechnet. Der Ausgleich erfolgt durch die Gemeinde. Dies wird rein „buchhalterisch“ dargestellt. Ein Geldfluss erfolgt nicht.

2. Vermögensplan

2022 werden in die Breitbandversorgung „weiße Flecken“ 3.100.000 € investiert. Zuschüsse werden in Höhe von 1.487.000 € erwartet. Insgesamt werden über 14 Mio. netto Investitionskosten anfallen. Zuschüsse werden in Höhe von ca. 12,8 Mio. erwartet. Die Maßnahme soll bis Ende 2024 abgeschlossen werden. Währenddessen wird bereits die Breitbandversorgung „graue Flecken“ geplant. Welche dann ab dem Jahr 2024 schrittweise umgesetzt wird. Der Schuldenstand zum 31.12.2022 wird voraussichtlich 1.706.100 € betragen. Die Schulden sollen sukzessiv über die Jahre hinweg durch Pachteinnahmen abgebaut werden. In den nächsten Jahren steigen die Pachteinnahmen stetig an.

Aufgrund von §§ 79 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 15.12.2022 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Breitband Bopfingen für das Jahr 2022 wird wie folgt festgestellt:
 - a) im Erfolgsplan mit Ertrag und Aufwand in Höhe von je 94.600 €
 - b) im Vermögensplan mit Deckungsmitteln und Ausgaben in Höhe von je 3.282.100 €
 - c) mit Kreditaufnahmen in Höhe von 1.706.100 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.710.000 €
3. Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2025 wird festgestellt.

Änderung der Hebesätze Grundsteuer und Gewerbesteuer

Die Stadt Bopfingen wird jährlich bei der Genehmigung des Haushalts durch das Landratsamt Ostalbkreis darauf hingewiesen, dass die Realsteuerhebesätze mittlerweile deutlich unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt liegen. Insbesondere der Ausgleichstock legt bei der Gewährung von Zuschüssen für Investitionsvorhaben ein verstärktes Augenmerk auf die Ausschöpfung eigener Einnahmequellen. Daraus resultieren die teilweise extrem niedrigen Zuschussquoten in den letzten Jahren.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.12.2022 für eine Erhöhung der Hebesätze zum 01.01.2023 ausgesprochen. Die Grundsteuer A und B soll jeweils um 20 Prozentpunkte, die Gewerbesteuer um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Grundsteuer A

Derzeit beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer A 365 %. Der Hebesatz ist seit 1995 unverändert. Im Jahr 2022 werden Einnahmen in Höhe von 96.229,83 € erwartet. Ausgehend vom Jahr 2022 beträgt bei einer Erhöhung des Hebesatzes um 20 % die Mehreinnahme ca. 5.300 €. Pro Hektar bedeutet dies eine Erhöhung von ca. 0,79 €.

Grundsteuer B

Derzeit beträgt der Hebesatz für die Grundsteuer B 360 % und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt 2021 mit 404 % (Landkreisdurchschnitt: 388 %). Der Hebesatz ist seit 2004 unverändert. Neben anderen Gemeinden im Ostalbkreis hat bspw. die Stadt Neresheim erst vor kurzem eine Erhöhung auf 400 Prozentpunkte beschlossen.

Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer in Bopfingen beträgt derzeit 350 %. Der Hebesatz ist seit 1995 unverändert. Der Landkreisdurchschnitt liegt bei 359 %, der Landesdurchschnitt 2021 bei 370 %. Lauchheim und Westhausen liegen derzeit bei 370 %, Tannhausen bei 375 %. Neben anderen Gemeinden im Ostalbkreis hat bspw. die Stadt Neresheim erst vor kurzem eine Erhöhung auf 370 Prozentpunkte beschlossen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 eine neue Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer und die Festlegung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen. Demnach werden die Grundsteuer A und B jeweils um 20 Prozentpunkte und die Gewerbesteuer moderat um 10 Prozentpunkte erhöht.

Einbringung des Haushaltsplans 2023

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 15.12.2022 den Entwurf für den Haushaltsplan 2023 eingebracht. Die Beschlussfassung erfolgt nach weiteren Haushaltsberatungen voraussichtlich in der Sitzung des Gemeinderats am 02.02.2023.

Der Entwurf sieht im Ergebnishaushalt ordentliche Erträge von 30.9963.300 € und ordentliche Aufwendungen von 33.559.650 € vor. Das ordentliche Ergebnis beläuft sich auf -2.596.350 €. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit werden mit 11.940.100 € veranschlagt, die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit liegen voraussichtlich bei 19.200.600 €. Der veranschlagte Finanzierungsmittelbedarf beläuft sich auf 6.874.000 €. Es ist eine Kreditaufnahme von 2.500.000 € geplant, die Tilgungen liegen bei 481.000 €.

Darüber hinaus wurden auch der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Wasserwerk Bopfingen sowie der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs Breitbandversorgung Bopfingen eingebracht. Der Wirtschaftsplan des Wasserwerks weist ein Volumen von 3.832.720 € auf (Erfolgsplan: 1.942.860 €, Vermögensplan: 1.889.860 €). Die Umsatzerlöse werden auf 1.746.150 € veranschlagt. Der Wirtschaftsplan Breitbandversorgung hat ein Gesamtvolumen von 8.899.600 € (Erfolgsplan: 144.600 €, Vermögensplan: 8.755.000 €). Auch die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne erfolgt im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 02.02.2023.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bopfingen über weitere Verkaufssonntage nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich geschlossen sein.

Abweichend von dieser Regelung dürfen gemäß § 8 Abs. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag dürfen nicht freigegeben werden.

Gemäß der derzeit rechtskräftigen Satzung der Stadt Bopfingen über weitere Verkaufssonntage vom 28.07.2007 sind folgende Sonntage jährlich jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben:

- Aus Anlass des „**Bopfinger Frühjahrsmarktes**“ jährlich am zweiten Sonntag vor Ostern
- Aus Anlass der „**Ipfmesse**“ jährlich am Sonntag nach dem ersten Samstag im Juli
- Aus Anlass der „**Bopfinger Heimattage**“ jährlich am zweiten Sonntag im Oktober
-

Der Termin für den „Bopfinger Frühjahrsmarkt“ war seither immer relativ früh im Jahr angesetzt, was ursprünglich insbesondere der Frühjahrskollektion in der Textilbranche geschuldet war. Dies hatte zur Folge, dass die Witterung oftmals noch recht winterlich war und nicht dem Sinne eines Frühjahrsmarkts entsprach. Gestalterische Elemente mit Blumen sind zu dieser Jahreszeit noch kaum möglich.

Bereits seit längerer Zeit besteht deshalb der Wunsch, einen alternativen (späteren) Termin für den Frühjahrsmarkt zu finden. In Abstimmung mit dem Gewerbe- und Handelsverein empfiehlt die Stadtverwaltung, den Termin für den Frühjahrsmarkt zukünftig auf den **letzten Sonntag im April** festzulegen. In diesem Zuge soll der Frühjahrsmarkt auch konzeptionell überarbeitet und attraktiver gestaltet werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 einer entsprechenden Änderungssatzung wie von der Verwaltung empfohlen zugestimmt.

Entwurf Regionalplan 2035 – Stellungnahme der Stadt Bopfingen

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg wurde die Stadt Bopfingen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) am Verfahren zum Entwurf des Regionalplans 2035 förmlich beteiligt und um Stellungnahme bis 01.12.2022 gebeten. In der Sitzung des Technischen Ausschusses wurde anhand einer Präsentation von Verbandsdirektor Eble der Regionalplanentwurf vorgestellt und dem Gemeinderat zur Vorbereitung der Sitzung am 15.12.2022 eingebracht. Die Frist zur Stellungnahme wurde vom Regionalverband bis zur Sitzung des Gemeinderats am 15.12.2022 verlängert. Dem Gemeinderat und somit allen Ortsvorstehern wurden sämtliche Unterlagen zum Verfahren zugestellt.

Mit dem Regionalplan 2035 legt der Regionalverband Ostwürttemberg nach 1983 und 1998 zum dritten Mal einen Handlungs- und Maßnahmenplan für die Ordnung und zukünftige räumliche Entwicklung Ostwürttembergs vor. Er konkretisiert für die Region das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz und Zielsetzungen des noch gültigen Landesentwicklungsplans 2002 und nimmt die erkennbaren künftigen Entwicklungen für den Raum Ostwürttemberg in den Blick. Unter dem Planungsprinzip der Nachhaltigkeit sollen dazu belastbare und zukunftsweisende Freiraum-, Siedlungs- und Verkehrsstrukturen festgesetzt werden. Inhaltlich wird vollumfänglich auf die übersandten Unterlagen und insbesondere auf den Textteil verwiesen, in dem die Leitbilder und Handlungsstrategien sowie die einzelnen Planungsfestsetzungen ausführlich dargestellt und begründet werden.

Der Regionalplan als räumliches und fachliches Ordnungs- und Entwicklungskonzept für Ostwürttemberg gibt für die einzelnen Kommunen den Rahmen und die Möglichkeiten vor, innerhalb der sie sich mit Wohnen und Gewerbe entwickeln können bzw. wo die Grenzen dafür durch die Festsetzung von geschützten Freiräumen und besonderen Nutzungen im Freiraum bestehen. Innerhalb der festgesetzten Gebiete für die Siedlungsstruktur Wohnen/Gewerbe finden in der Umsetzung durch die Kommune keine Zielkonflikte mit Festsetzungen des Regionalplans statt. Die räumliche Konkretisierung realisiert die Kommune nach ihrem Ermessen anhand des Flächennutzungsplans und ganz konkret anhand des Bebauungsplans parzellenscharf. Der Regionalplan stellt somit keine verbindliche Festlegung oder Umsetzung von kommunalen Entwicklungen dar.

Der Regionalverband hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.09.2022 den Planentwurf und seine Begründung zugeleitet, mit der Bitte bis 01.12.2022 dazu Stellung zu nehmen. Bei der ersten Sichtung und Prüfung der Unterlagen im August 2022 wurde von der Verwaltung festgestellt, dass der in ausgedruckter Form vorgelegte Planentwurf im Maßstab 1:50.000 keine geeignete Prüfgrundlage darstellt. Die im Plan eingezeichneten Festsetzungen, die sich oft überschneiden, waren nur schwer oder gar nicht erkenntlich. Eine digitale Kartengrundlage und eine auf das Gemeindegebiet bezogene Karte wurde der Stadt Bopfingen am 12.10.2022 übersandt. Die interne Prüfung und Abstimmung erfolgte in den folgenden Wochen bis Anfang November 2022. Deshalb konnte erst in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 17.11.2022 der Regionalplan eingebracht und an den Gemeinderat und die Ortsvorsteher weitergeleitet werden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch den verfahrensverantwortlichen Regionalverband mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 21.10.2022, im Mitteilungsblatt des Landkreises am 24.10.2022 und mit Mitteilung an die örtliche Presse am 27.10.2022.

Die Verwaltung hat mit der Weiterleitung der Unterlagen an den Gemeinderat ebenfalls die Punkte 1-14, die nach der internen Prüfung aufgefallen sind, mitgeteilt. Teilweise waren diese Punkte nur hinweislicher Art. Im Folgenden soll auf die wesentlichen Punkte, die zur Beschlusserhebung führen sollen, eingegangen werden.

1. Die bereits bisher vorhandenen Grünzäsuren Oberdorf/Aufhausen und Flochberg/Trochtelfingen wurden breiter und direkt an die Bebauung gebietsscharf angegrenzt. Die Verwaltung sieht hier eine festgesetzte Eingrenzung einer möglichen Erweiterung über den Flächennutzungsplan hinaus, da die Grünzäsur Vorrangcharakter hat. Dies ist zu überprüfen. Zu überprüfen ist auch die Zulässigkeit der nahezu parzellenscharfen Abbildung der Grünzäsuren im Regionalplan. Die Verwaltung regt an, dass diese Grünzäsuren wie im bestehenden Regionalplan nur schematisch dargestellt oder in ihrer Ausdehnung zurück genommen werden.
2. Gegenüber dem bisherigen Regionalplan erfolgte eine massive Erweiterung der Grünzüge, insbesondere in den Bereichen Kerkingen/Itzlingen und Sechtagelände sowie in Unterriffingen, Michelfeld, Hohenberg und Härtsfeldhausen gebietsscharf an die bestehende Bebauung. Auch hier sieht die Verwaltung eine Einschränkung über den Flächennutzungsplan hinaus, weshalb die Ausweitung zu überprüfen ist. Die Verwaltung regt eine generelle Zurücknahme der Grünzüge an. Diese sind insbesondere dort zurückzunehmen, wo Entwicklungsflächen liegen.
3. Die Festsetzungen zur Naturschutz- und Landschaftspflege wurden ebenfalls massiv in den Bereichen Aufhausen-Süd bis Unterriffingen, Kerkingen und Trochtelfingen bis Härtsfeldhausen gebietsscharf erweitert. Diese Ausweitung ist grundsätzlich zu überprüfen, Einzelfälle erfolgen in den weiteren Ziffern.
4. Die bereits in den örtlichen Gremien diskutierte und mit den Behörden in einem Scopingtermin vorbereitete gewerbliche Erweiterung „Mooswiesen-West“ wurde planerisch nicht berücksichtigt, obwohl der Regionalverband beteiligt war. Dies ist nachzuholen, soweit es das Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans zulässt.
5. Im Teilort Kerkingen plant die Stadt Bopfingen ein Neubaugebiet „Am Kirchenbach“. Hierzu hat der Gemeinderat bereits einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Verwaltung entwickelt derzeit mit den Planungsbüros und der Ortschaft Kerkingen einen Planentwurf. Hier kollidiert die Festsetzung im Regionalplan „Naturschutz- und Landschaftspflege“, welche ein Vorbehaltsgebiet im Planentwurf darstellt. Zur Verfahrenserleichterung für den Bebauungsplan ist die Festsetzung im Regionalplan herauszunehmen.
6. Im Teilort Baldern sind im bestehenden Neubaugebiet „Hochfeld II“ alle Bauplätze veräußert. Darüber hinaus besteht nach dem derzeitigen Flächennutzungsplan keine Entwicklungsmöglichkeit mehr im Bereich „Wohnen“. Der Regionalplanentwurf weist hier gebietsscharf an die bestehende Bebauung heranreichend regionale Grünzüge aus, die Vorrangcharakter haben und die Entwicklung deutlich erschweren. Die Verwaltung sieht Erweiterungsbereiche süd/(west)lich des vorhandenen Baugebiets „Hochfeld“ und somit eine Kollision

- mit den Festsetzungen des Entwurfs Regionalplan 2035. Die Grünzüge sind in diesem Bereich entsprechend zu reduzieren. Die Stadt Bopfingen wird diese Bereiche in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufnehmen.
7. In Schloßberg besteht im Anschluss an das Wohngebiet „Buchbrechten II“ keine Erweiterungsmöglichkeit mehr. Deshalb soll westlich davon ein weiterer Gürtel für ein Neubaugebiet entstehen. Die Grünzüge und der Vorrang für Naturschutz- und Landschaftspflege sind herauszunehmen.
 8. In Flochberg besteht im Anschluss an das Wohngebiet „Kapellfeld III“ ebenfalls keine weitere Entwicklungsmöglichkeit mehr. Deshalb soll östlich davon ein weiterer Gürtel für ein Neubaugebiet entstehen. Die Grünzüge und der Vorrang für Naturschutz- und Landschaftspflege sind herauszunehmen.
 9. In der Kernstadt Bopfingen soll die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohngebietserweiterung östlich des „Kirchheimer Feldes“ etwas großzügiger ausgewiesen werden. Hier ergibt sich ebenfalls eine Kollision mit der Festsetzung eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) sowie mit „Naturschutz- und Landschaftspflege“ (Vorbehaltsgebiet). Die Festsetzungen im Entwurf des Regionalplans sind entsprechend zu reduzieren.
 10. Zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Mühlweg“ in Bopfingen und dem „Industriegebiet Nord-Ost“ kann die Lücke als Industriegebiet geschlossen werden. Hier sieht die Verwaltung Erweiterungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Die Festsetzungen im Entwurf Regionalplan 2035 bezüglich Grünzüge (Vorranggebiet) und Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet) sind zu überprüfen und entsprechend zu reduzieren.
 11. Im Teilort Unterriffingen ist das im Verfahren befindliche Neubaugebiet „Haldenbuck“ im Regionalplanentwurf aufgenommen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten zur Wohnbauentwicklung. Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Neubaugebiet an der Oberriffinger Straße ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse auch nicht mit einer gesetzlichen Baulandumlegung umsetzbar. Deshalb wurden bereits in der Vergangenheit zusammen mit dem Ortschaftsrat Überlegungen angestellt, im Bereich „Buigwiesen“ eine weitere Wohnbauentwicklung zu ermöglichen. Der Regionalplanentwurf setzt hier Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet) fest, weshalb dies zu überprüfen und die Festsetzung für diesen Bereich herauszunehmen ist.
 12. Im Regionalplanentwurf 2035 wurden regional bedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus in den Mittel- und Unterzentren gebietsscharf ausgewiesen, die einer Konzentration der Siedlungsentwicklung und einer verstärkten Wohnungsbautätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus dienen. Die Stadt Bopfingen ist bisher im Planentwurf nicht als Wohnbauschwerpunkt aufgenommen. Aufgrund der zentralen Bedeutung und der Randlage ist Bopfingen als Schwerpunktgemeinde für den Wohnungsbau ebenfalls aufzunehmen. Die Verwaltung schlägt vor, hierzu die Wohnbauerweiterungsflächen östlich des Kirchheimer Felds in der Kernstadt Bopfingen auszuweisen.

Nach ausführlicher und kontroverser Diskussion hat der Gemeinderat die o.g. Ziffern 1. – 12. Als Stellungnahme der Stadt Bopfingen zum Entwurf des Regionalplans 2035 zum Beschluss erhoben. Ergänzend soll die Flächenausweisung des Gewerbegebiets „Kerkingen-Nord“ an die Ausweisung des Gewerbegebiets im Flächennutzungsplan angepasst werden. Außerdem wird zusätzlich die

Stellungnahme des Ortschaftsrats Kerkingen der Stellungnahme der Stadt Bopfingen hinzugefügt.

Gewerbehof Strukturförderung Bopfingen – Jahresabschluss 2021

a) Strukturförderung Bopfingen GmbH

b) Gewerbehof Strukturförderung Bopfingen GmbH & Co. KG

a) Strukturförderung Bopfingen GmbH

Es ergingen folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 der Strukturförderung Bopfingen GmbH:

1. Der Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 48.006,15 € und einem Jahresgewinn von 1.196,71 € wird festgestellt.
2. Der Bilanzüberschuss in Höhe von 18.601,03 € wird auf das Jahr 2022 vorgetragen.
3. Die Geschäftsführung wird entlastet.

b) Gewerbehof Strukturförderung Bopfingen GmbH & Co. KG

Zum Jahresabschluss 2021 der Gewerbehof Strukturförderung Bopfingen GmbH & Co. KG ergingen folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 4.497.083,01 € und einem Jahresgewinn von 235,10 € wird samt Anlagen festgestellt.
2. Der Gewinn des Geschäftsjahres in Höhe von 235,10 € wird dem Verrechnungskonto des Kommanditisten gut geschrieben.
3. Dem Lagebericht für das Geschäftsjahr wird zugestimmt.
4. Die Geschäftsführung wird entlastet.

Förderprogramm FamilienZiel: Weiteres Vorgehen

Die Stadt Bopfingen hat seit 01.01.2008 ein Programm zur Förderung junger Familien für den Bau eines Eigenheims eingeführt. So bekommt jede Familie bei der Bebauung von stadt-eigenen oder privaten Bauplätzen einen Zuschuss von 2.500 € pro Kind unter 18 Jahren, max. 10.000 €.

In den Jahren von 2015 bis 2022 wurden jeweils Mittel in Höhe von 12.500 € bis 25.000 € bereitgestellt.

Die Familienförderung wurde in der Sitzung vom 15.12.2021 durch den Gemeinderat kontrovers diskutiert und zuletzt in der Sitzung vom 24.03.2022 bis zum 31.12.2022 verlängert, mit dem Auftrag an die Verwaltung, vor Ablauf der Jahresfrist das Förderprogramm Familienziel neu zu prüfen und darzulegen, ob der ursprüngliche Anreiz der Förderung in der jetzigen Zeit noch gegeben ist.

Am 22.03.2022 wurde mit je einem Vertreter der Fraktionen eine Arbeitssitzung zu diesem Thema ohne konkretes Ergebnis durchgeführt und auch die Verwaltung hat sich im Laufe des Jahres mit verschiedenen Varianten beschäftigt.

Die Fortsetzung des Förderprogramms Familienziel Bopfingen wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 01.12.2022 beraten und diskutiert. Die Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses wäre, das Förderprogramm FamilienZiel Bopfingen mit Ablauf des 30.06.2023 einzustellen.

Das damals für die Einführung des Förderprogrammes grundlegende Ziel, die Bauplatzverkäufe an junge Familien in Bopfingen anzukurbeln wird nicht mehr erreicht. Im Hinblick auf die oben genannten weiteren Fördermöglichkeiten sind derzeit kein Förderziel oder ein Impuls erkennbar, welche ähnliche Anreize bieten könnten. Eine Förderung um „der Förderung Willen“ ist nicht sachgerecht.

Die Verwaltung schließt sich der Meinung des Verwaltungs- und Finanzausschusses an und würde das Förderprogramm FamilienZiel Bopfingen zum 30.06.2023 beenden. Trotz alledem sind in den kommenden Jahren noch Fördermittel im Haushalt bereitzustellen, da neue Anträge in der Regel nach zwei Jahren zur Auszahlung kommen. Zudem sind Kinder, welche in den ersten 5 Jahren nach Einzug geboren werden, ebenfalls noch zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Beendigung des Förderprogramms Familienziel mit Ablauf des 30.06.2023 beschlossen.